



Anhang 2: Kostenleistungsrechnung

Grundsätze

Der/die LE führt transparente Kostenleistungsrechnungen für das vom Kanton subventionierte Angebot. Es ist für jedes Bildungsangebot (Grundbildung GB, Höhere Berufsbildung HBB und Berufsorientierte Weiterbildung BWB) eine separate Kostenleistungsrechnung zu führen.

Der/die LE legt einen Leitfaden fest, nach welchen Kriterien die Kostenleistungsrechnung aufgebaut ist, und dokumentiert diesen. Dieser Leitfaden ist dem MBA zusammen mit der Kostenleistungsrechnung einzureichen.

Die Kostenleistungsrechnung basiert auf der Jahresrechnung. Der/die LE beauftragt ein zugelassenes Revisionsunternehmen mit der Durchführung von Prüfungshandlungen in Bezug auf die Aufteilung und Abgrenzung je subventioniertem Bildungsangebot. Der Auftrag ist gemäss Schweizer Prüfungsstandard 920 («Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen»), herausgegeben von EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer), durchzuführen. Das zugelassene Revisionsunternehmen prüft mittels Stichproben, ob die Kriterien bei der Erstellung der Kostenleistungsrechnung gemäss den MBA-Vorgaben und des selbst definierten Leitfadens eingehalten worden sind. Die durchzuführenden Prüfungshandlungen ergeben sich aus dem Musterbericht in Anhang 4. Die Berichte sind dem MBA durch den/die LE vorzulegen.

Folgende Vorgaben sind bei der Erstellung und im Leitfaden der Kostenleistungsrechnung durch den /die LE zu berücksichtigen und einzuhalten:

Erträge

Die Erträge werden dem jeweiligen Bildungsangebot zugewiesen. Staatsbeiträge und Beiträge des Teilnehmenden sind separat auszuweisen.

Kostenarten

Die Kosten werden nach Art der Entstehung unterteilt.

Kosten für die Entwicklung von neuen Kursen können nicht in der Kostenleistungsrechnung des jeweiligen Bildungsangebotes aufgeführt werden.

Kostenstellen

Kostenstellen sind organisatorisch abgrenzbare, kostenverursachende Betriebseinheiten.

Kostenstellen dienen unter anderem der Zuweisung von Gemeinkosten auf die Kostenträger.



Es wird empfohlen, die folgenden Umlageschlüssel zu verwenden: Anzahl Lektionen oder Anzahl Teilnehmende. Andere Umlageschlüssel sind so zu wählen, dass die Kosten verursachergerecht umgelegt werden. Umlageschlüssel sind stetig anzuwenden. Die verwendeten Umlageschlüssel sind zu definieren und zu dokumentieren.

Vorkostenstellen werden durch Umlagen oder Verrechnung auf Kostenstellen übertragen.

Kostenträger

Als Kostenträger werden die Bildungsangebote des/der LE bezeichnet.

Soweit möglich, werden Erträge und Kosten eines Bildungsangebotes direkt dem Kostenträger zugeordnet. Die Ertrags- und Kostenaufteilung ist so vorzunehmen, dass diese anhand eines geeigneten Nachweises den einzelnen Bildungsangeboten zugerechnet werden.

Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung der Erträge und Kosten eines Bildungsangebotes auf Grund der Vorkosten- und Kostenstellenrechnungen mittels Umlageschlüssel [vgl. Abschnitt Kostenstellen].

Stille Reserven

Die Kostenleistungsrechnung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Bildung von stillen Reserven ist nicht erlaubt. Es dürfen nur die effektiven Abschreibungen auf Basis der Anschaffungskosten und der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer berücksichtigt werden.

Kalkulatorische Zinsen

Es sind die effektiven Zinsen zu berücksichtigen. Kalkulatorische Zinsen dürfen nicht berücksichtigt werden.